

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

W In Gottes Gnaden,
Friderich / König in Preussen/
Märkgraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs
Erg. Kämmerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neuschatel- und Vallangin,
zu Geldern / Maadeburg / Cleve / Jülich / Berge /
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien / zu Grossen Herzog, &c. &c.

Es Jeder Getreuer: Ob Wir wohl gehoffet / es würde Unsere zum besten des
Landes und derer Unterthanen wegen der Verbotenen Körn. Ausfuhr er-
lassene Verordnung / den intendirten Zweck erreichter haben; So müssen Wir
dennoch das Gegentheil / und wie dagegen nicht nur allerhand Contraventiones
seithero begangen worden sondern auch von einigen / sonderlich denen Wucherrn /
solches Verbot auff den Roggen allein restringiret werden wollen / mißfällig ver-
nehmen deshalb Wir nöthig finden / und nachdrücklich verordnen / daß die Auf-
fuhr alles Geträydes / von welcher Gattung solch es auch seyn oder wie es Nahmen
haben / möge gänzlich verboten seyn solle / dergestalt daß wann da wider dennoch
zu handeln sich jemand / wer der auch sey / gelüßten lassen und unterstehen würde /
das Geträyde nicht nur alsdan sofort / sondern auch die Schiffs- Gefässe / Kar-
ren / Wagen und Pferde arretirer und confiscirer / mithin die Contravenientes
ebensals in gefängliche Haft gebracht / und unverzüglich davon anhero berichtet
werden solle / da dann dieselbe nicht nur außser den zu confiscirenden Sachen mit
einer harten arbiträren Geld- Straffe / sondern gar mit Festungs- Arbeit / ja
dem Befinden nach / mit Leib- und Lebens Straffe belegen / fort denen Anbrin-
gern die Heffte des confiscirten zugetheilet / und ihre Nahmen verschwiegen
werden sollen.

Wir befehlen Euch anben allergnädigst / nicht nur selbstn fleißig zu vigiliren /
daß diejem Verbot nicht entgegen gehandelt werden möge / sondern auch denen-
jenigen / die etwa eine obhandene Ausfuhr anzeigen würden / unweigerliche und
unverzügliche hüßliche / nöthigen fals gestärkte Hand zu bieten;

W

M. von ...
wegen verbotener Ausfuhr
des Geträydes.

Ingleichen habt Ihr die Eingeseffene zu erinnern und anzumahnen / sich mit zureichenden Nothwendigkeiten für sich und Ihr Vieh zu versehen.

Nicht weniger müßet Ihr auf alles Auf- und Vorkauffen/ Wuchern und zurück halten des Getraydes eben sowol als auf das verbotene Aufsfahren desselben vigiliren / und einem jeden / er sey von Adel / Geistlicher oder andern Condition, mit zureichendem Nachdruck / anhalten / seinen Ueberfluß zu Märckte zu bringen / auch die auf unbillige Vertheurung wartende specialiter, Uns anzeigen / und darunter / so lieb Euch eure Ehre und die Vermeidung harter Straffe ist / nichts verabsäumen noch jemanden durch die Finger sehen.

Damit auch übrigens diese Unsere ernstliche Willens Meinung zu jedermans Wissenschaft gelange; So habt Ihr gegenwärtige Verordnung von denen Sängeln und sonst gewöhnlicher massen publiciren zu lassen. Ernde Euch mit Gnaden gewogen: Geben Gleve in Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, den 22. Octobr. 1740.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgl.
Seiner Königlichen Majestät.

v. Hochow. Rappard. Seelhaar. A. H. v. Aussen. Schmig. J. E. Wollmschl.
Francke J. F. Wisman. Durham. Colberg. A. D. v. Karsfeld. B. Rappard.

J. E. Kitzinger.

Handwritten text in German, likely a historical record or legal document. The text is mirrored in reverse, suggesting bleed-through from the other side of the page. It appears to contain names, titles, and possibly dates.

Handwritten text in German, similar to the block above, but appearing more as a separate entry or section. It contains names and titles, such as 'Herrn von...'

Inhalt
der Königl. Bibliothek

Handwritten text, likely a list of entries or a table of contents, starting with names and titles, possibly including 'Herrn von...'



Wie ich schon in dem Vorwort
erwähnt habe, so ist die
Verfassung der
Landes- und
Kommunal-
Verwaltung
in Sachsen-
Anhalt
von jeher
eine
sehr
eigenthümliche
gewesen.
N. 193.

Die Landes- und
Kommunal-Verwaltung
in Sachsen-Anhalt
von jeher eine
sehr eigenthümliche
gewesen.

Die Landes- und
Kommunal-Verwaltung
in Sachsen-Anhalt
von jeher eine
sehr eigenthümliche
gewesen.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden,

Friderich / König in Preussen/

Marggraf zu Brandenburg/des Heil. Röm. Reichs

Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer

Prinz von Oranien, Neufchatel-und Vallangin,

zu Geldern/ Maadeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge

Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg/ auch in
Schlesien/ zu Grossen Herzog, 2c. 2c.

Jeber Getreuer: Ob Wir wohl gehoffet / es würde Unsere zum besten des
Landes un-
lassene Berörd-
dennoch das G-
seithero began-
solches Verbot-
nehmen desha-
fabr alles Ver-
haben möge g-
zu handeln sich
das Getrande
ren/ Wagen u-
ebenfalls in gef-
werden solle/ de-
einer harten a-
dem Befinden
gern die Heiffe
werden sollen.

Wir befehl
dass diesem Be-
jenigen / die er
unverzügliche
wegen verbothe
des Betrapi

er Verbotenen Korn- Ausfuhr er-
erreicht haben; So müssen Wir
cht nur allerhand Contraventiones
inigen/sonderlich denen Bucher-ern/
ngiren werden wollen/ mißfällig ver-
chdrucklich verordnen / das die Auf-
sch es auch seyn/ oder wie es Nahmen
rgestalt das wann dawieder dennoch
üssen lassen und unte stehen würde/
ern auch die Schiffs- Gefasse / Kar-
isciret / mithin die Contravenientes
unberzüglich davon anhero berichtet
den zu confiscirenden Sachen mit
ndern gar mit Festungs- Arbeit / ja
Straffe belegeet / fort denen Anbrin-
/ und ihre Nahmen verschwiegen

icht nur selbstem fleißig zu vigiliren/
t werden möge / sondern auch denen-
nzeigen würden / unweigerliche und
chte Hand zu biethen;

Im



216